

Gemeinde Mönkebude

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97
sPommersches Runddorf% Mönkebude
(Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB)

Begründung zur Satzung (§ 2a und § 9 Abs. 8 BauGB)
mit Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und
Artenschutzfachbeitrag (AFB)



Auftraggeber:

Gemeinde Mönkebude
über das Amt sAm Stettiner Haff%

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August . Milarch . Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 . 581 020

📠 0395 . 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt
Architektin für Stadtplanung
Dipl.-Ing. Ursula Schürmann
Landschaftsarchitektin
M. Sc. Aleksandra Jastrzebska
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Planungsstand:

Satzung vom Ä Ä Ä . 2015

INHALT

1.0	PRÄAMBEL.....	3
2.0	PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	4
3.0	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH / AUSGANGSBEDINGUNGEN	6
4.0	INHALT DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	7
5.0	PRÜFUNG DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT.....	10
5.1	Prüfungsablauf.....	10
5.2	FFH - Verträglichkeitsprüfung.....	12
5.2.1	Gebietscharakterisierung.....	12
5.2.2	Vorprüfung	12
5.2.3	Entbehrlichkeit einer FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung	13
5.3	SPA - Verträglichkeitsprüfung	13
5.3.1	Gebietscharakterisierung.....	13
5.3.2	SPA-Vorprüfung.....	14
5.3.3	Entbehrlichkeit einer SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung.....	15
6.0	ARTENSCHUTZFACHBEITRAG (AFB)	15
6.1	Rechtliche Grundlagen.....	15
6.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung.....	16
6.3	In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzen und Tierarten.....	17
6.4	Vorprüfung	18
6.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	25

1.0 PRÄAMBEL

Die Gemeinde Mönkebude hat Ende der 90-iger Jahre den B-Plan Nr. 2/97 sPommersches Runddorf% aufgestellt. Das Plangebiet wurde erschlossen und mit der Bebauung begonnen.

Im September 2007 hat die Gemeinde ein Verfahren zur 1.Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet. Die Veräußerung der Grundstücke konnte nicht wie geplant und erhofft erfolgen aufgrund der mit der Satzung getroffenen Festsetzungen. Außerdem standen einzelne Festsetzungen (z.B. die ausschließliche Zulässigkeit von Schilfrohrdacheindeckungen) im Konflikt mit der überarbeiteten Landesbauordnung aus dem Jahr 2004.

Die Gemeinde hat beschlossen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes geändert werden sollen, um so die Möglichkeit der Bebauung zu erweitern, vielfältiger zu gestalten und weiterhin auch der Bauordnung Genüge zu tragen. Die Grundidee des Bebauungsplanes sPommersches Runddorf% wurde beibehalten und die Festsetzungen für die WA-Teilflächen 2, 3 und 4 (das eigentliche Runddorf) nicht geändert.

Der Bebauungsplan wurde in der Fassung der 1.Änderung am 26.03.2009 beschlossen und ist am 08.04.2009 in Kraft getreten.

Im Plangebiet wurden weitere Wohnbebauungen errichtet. Bei der weiteren Umsetzung der Planung hat sich herausgestellt, dass die textliche Festsetzung Punkt 5, wonach die Wohngebäude mit der Firstrichtung parallel oder senkrecht zur Straße zu errichten sind, bereits durch mehrere Bauvorhaben nicht eingehalten wurde und meist auch nicht einzuhalten war. Die Straße im Baugebiet verläuft nicht geradlinig. In einem 2. Änderungsverfahren wurde diese Festsetzung ersatzlos gestrichen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist am 13.12.2011 in Kraft getreten.

Am 28.08.2014 hat die Gemeinde Mönkebude durch Beschluss ein 3. Änderungsverfahren eingeleitet. Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die unmittelbar an der Zufahrt liegenden Teilflächen. In der rechtskräftigen Satzung wurden die östlich an der Zufahrt liegenden Flächen für Entwicklungen als öffentliche Grünfläche, integriert mit Parkplätzen, vorgesehen. Mit der 3. Änderung sollen die Festsetzungen als öffentliche Grün- und Parkflächen zurückgenommen werden und die Zuordnung der Flächen zum Allgemeinen Wohngebiet erfolgen. Das Wohngebiet ist bis auf je einen Bauplatz im WA 1 und WA 6 bebaut.

Eine Nachfrage nach Baustandorten ist nach wie vor gegeben. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass auf den im Plangebiet des Bebauungsplanes liegenden Flächen Parkflächenvorhaltungen nicht mehr erforderlich sind. Es stehen außerhalb des Plangebietes ausreichend Flächen zur Verfügung.

Die Gemeindevertretung Mönkebude hat am 28.08.2014 beschlossen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2/97 an der Zufahrt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) geändert und der Bau weiterer Eigenheime ermöglicht werden sollen. Die Planungskosten trägt der Erschließungs- und Bauträger, die HOKO Fertighaus GmbH & Co.KG Ueckermünde. Das Unternehmen hat die A&S GmbH Neubrandenburg mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes beauftragt.

Am 16. 10.2014 hat die Gemeindevertretung den Entwurf der 3. Änderung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.

Der Plan hat öffentlich ausgelegen, die Behörden wurden beteiligt.

Am 05.10.2014 hat die Gemeindevertretung nach Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen die Satzung über die 3. Änderung beschlossen.

2.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB). Das BauGB wurde im Dezember 2006 um den § 13 a sBebauungsplan der Innenentwicklung%ergänzt, nachdem die Gemeinden für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung%Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufstellen können.

Mit dem § 13a ist den Gemeinden ein Instrument zur zügigen Schaffung von Baurecht in bestehenden Siedlungsbereichen an die Hand gegeben worden. Bebauungspläne der Innenentwicklung werden definiert als Bebauungspläne für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BauGB aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche i. S. des § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzt wird von weniger als 20.000 m².

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes soll Baurecht geschaffen werden für weitere Bauungen an der Zufahrt (Nachverdichtung); geändert werden die Festsetzungen auf einer Fläche von ca. 0,32 ha. Es werden Grün- und Parkflächen mit Festsetzungen als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ 0,4 überplant. Die mit den geplanten Änderungen möglichen zusätzlichen Überbauungen überschreiten nicht eine Grundfläche von 20.000 m²; die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt somit gemäß § 13a Abs.1 Satz 2 Nr.1 BauGB.

Nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Nach §13a Abs. 1 Satz 5 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Ausschlussgründe für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Satz 4 und 5 BauGB liegen nicht vor.

- Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden durch die 3.Änderung des Bebauungsplanes nicht begründet.
- Im Umland von Mönkebude befinden sich Natura 2000-Gebiete. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt werden und Ausschlussgründe für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Abs.1 Satz 4 und 5 BauGB nicht vorliegen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr.1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

- Gemäß § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 abgesehen.
- Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs.4 abgesehen; § 4 c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Abs.1 Satz 2 Nr.1 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des B-Planes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) und
- die Landesbauordnung (LBauO).

Kartengrundlage

Auszug Katasterkarte, Amt Am Stettiner Haff, vom 07.08.2014

Flächennutzungsplan / Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Mönkebude verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.2/97 liegenden Flächen wurden mit Darstellungen als WA-Gebiet überplant. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist gegeben, die 3.Änderung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht nach § 10 Abs.2 BauGB.

Mit der Planung werden im Wohngebiet 2 zusätzliche Bauplätze geschaffen.

Die Planungsabsichten entsprechen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.0 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH / AUSGANGSBEDINGUNGEN

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 3. Änderung des B-Planes Nr.2/97 umfasst die Flurstücke 771/29 und 771/31 der Flur 1/ Gemarkung Mönkebude mit einer Fläche von ca. 0,32 ha.

Das Plangebiet ist in der Planzeichnung dargestellt und wird im Einzelnen begrenzt:

- im Norden von dem gemeindlichen Weg (FS 764)
- im Osten vom Friedhof (Randpflanzung auf dem FS 759 und FS 760, 762)
- im Süden von dem bebautem Wohngrundstück 771/28 und 771/30
- im Westen von der Erschließungsstraße (FS 771/20).

Ausgangsbedingungen

Das südlich der Ortslage Mönkebude entstandene Pommersche Runddorf ist heute mit Ausnahme der westlich an den Friedhof angrenzenden Teilflächen an der Zufahrt bebaut.

Laut rechtskräftiger Satzung sind die Flächen an der Zufahrt zum Wohngebiet für Nutzungen als öffentliche Grünflächen mit Parkplatz vorgesehen. Die geplante Grünanlage mit Parkplatz wurde nicht umgesetzt. In den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass ein Bedarf für die Errichtung von Parkplätzen im Plangebiet nicht mehr besteht. In der Ortslage und auf angrenzenden Flächen sind ausreichend Parkflächen vorhanden.

Die Gemeinde hat entschieden, dass das Planungsziel der Anlage und Unterhaltung einer öffentlichen Grünfläche mit Parkflächen zurück genommen wird und eine Zuordnung der Flächen zum Allgemeinen Wohngebiet erfolgen soll. Nachfragen nach Wohngrundstücken sind nach wie vor vorhanden.

Auf den im Geltungsbereich der 3. Änderung liegenden Flächen sind weitere Wohnbebauungen möglich; mit der Planung soll Baurecht für 2 weitere Eigenheime geschaffen werden. Die Erschließung ist über die vorhandene Straße und die vorhandenen stadtechnischen Systeme gegeben.

Das Plangebiet umfasst die östlich an der Erschließungsstraße liegenden Flächen zwischen der Straße und dem Friedhof. Die Flächen parallel zur Erschließungsstraße wurden als Rasenflächen angelegt und werden regelmäßig gemäht. An der Erschließungsstraße sind einseitig Bäume angepflanzt worden (11 Ahornbäume, davon sind 2 Bäume vertrocknet).

Nach § 19 BNatSchG sind einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen gesetzlich geschützt; im Bebauungsplan werden Erhaltungsgebote festgesetzt.

An der Grenze zum Friedhof wurde im Zusammenhang mit dem Straßenbau anfallender Boden gelagert; die Bodenaufschüttungen sind zwischenzeitlich mit einer geschlossenen Vegetationsdecke überzogen.

An der Grenze zum Friedhof sind zwei Gehölzreihen vorhanden. Außerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung, an der Grenze zum Friedhof und auf Friedhofsflächen gelegen (Flurstück 759), sind Linden in Reihe gepflanzt. Im Plangebiet, auf dem Flurstück 771/31 an der Grenze zum Flurstück 759 gelegen, befinden sich Obstbäume und eine Linde in Reihe gepflanzt. An der Grenze zum Flurstück 771/30 ist eine Pappelgruppe vorhanden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sHaffküste%. Da die gesamte Ortslage im LSG liegt wird die Gemeinde die Ausgliederung der Ortsflächen aus dem LSG in einem gesonderten Verfahren veranlassen.

Im Plangebiet liegt innerhalb des Bodendenkmals sFriedhof Mönkebude%. Das Bodendenkmal wird in der Ausgrenzung nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf Kontaminationen von Boden und Grundwasser im Plangebiet.

4.0 INHALT DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 2/97 wird das Planungsziel auf Teilflächen zwischen der Erschließungsstraße und dem Friedhof an der Zufahrt zum Wohngebiet neu bestimmt. Die Festsetzungen des B-Planes sollen so geändert werden, dass auf den in der rechtskräftigen Satzung mit Grün- und Parkflächen überplanten Flächen östlich der Zufahrt weitere Wohnbebauungen zulässig sind.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen von Grün-/ Parkflächen zurückgenommen. Die Flächen werden in der Nutzungsart neu als Allgemeines Wohngebiet bestimmt und dem Teilgebiet WA 6 mit zugeordnet.

Das Baufeld im Änderungsgebiet wird durchgängig im Abstand von 5 m zur Erschließungsstraße mit einer Bebauungstiefe von 15 m weiter geführt. An der Grenze zum Flurstück 764

erfolgt die Abgrenzung in Flucht der nördlichen Fassade des auf dem FS 762 vorhandenen Gebäudes.

An der Grenze zum FS 764 sollen Randflächen in einer Tiefe von 6 m in öffentliche Nutzung bleiben, um den Weg zum Friedhof später in ausreichender Breite ausbauen zu können. Im Zusammenhang mit dem Wegeausbau ist straßenbegleitend das Anpflanzen weiterer Bäume beabsichtigt. Im Bebauungsplan werden öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung: Anliegerweg) festgesetzt.

Die Zufahrten zu den neuen Grundstücken sind so zu wählen, dass die vorhandene Baumreihe an der Erschließungsstraße erhalten bleibt. Im Bebauungsplan wurden die Baumstandorte eingetragen (Hinweis: nicht eingemessen; aus Luftbild übertragen) und Erhaltungsgebote festgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der Planung ist eine Beschädigung und sonstige Beeinträchtigung der Bäume auszuschließen.

Laut rechtskräftiger Satzung sind an der westlichen Grenze zum Friedhof Eingrünung vorgesehen. Auf dem Friedhof und an der östlichen Flurstückgrenze 771/31 sind Gehölzpflanzungen vorhanden (siehe Ausführungen unter Punkt 3.0). Die auf dem Flurstück 771/31 vorhandene Gehölzreihe soll erhalten bleiben; ergänzende Bepflanzungen mit Sträuchern und Bäumen durch die Grundstücksbesitzer werden zugelassen. Im Bebauungsplan werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen umgrenzt.

Für die im Geltungsbereich der 3. Änderung liegenden Flächen gelten die mit der rechtskräftigen Satzung für das WA 6 getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften fort; in die Satzung zur 3. Änderung werden entsprechende Festsetzungen mit aufgenommen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird folgende Festsetzung neu in die 3. Änderung des B-Planes mit aufgenommen (siehe Punkt 6.0):

Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel ausschließlich im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. März des Folgejahres durchzuführen.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vorhandenen Leitungs- und Anlagenbestände der Versorgungsunternehmen zu berücksichtigen, die Hinweise und Richtlinie sind zu beachten. Am Abzweig des Weges zum Friedhof berühren lt. Bestandkarte der E.DIS AG ein Stromkabel und die Gasleitung das WA-Gebiet; im Bebauungsplan werden Leitungsrechte festgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der Vorhaben sind diese Bestände zu verorten; notwendige Umverlegungen sind in Verantwortung des Vorhabenträgers mit der E.DIS AG rechtzeitig abzustimmen.

Im Aufstellungsverfahren wurden durch den Landkreis folgende Hinweise und Auflagen vorgetragen, die bei der weiteren Planung und Umsetzung zu beachten sind:

Untere Denkmalschutzbehörde:

Sollten sich in diesem Bereich noch Grablegungen befinden, ist eine Bebauung der Flurstücke auszuschließen.

Zwecks Klärung der Angelegenheit wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Abteilung Archäologie in 19055 Schwerin, Domhof 4/5.
Telefon 0385 588 79 111.

Abfallwirtschaft/Altlasten:

Nach unserem jetzigen Kenntnisstand und den uns vorliegenden Unterlagen gibt es keine Hinweise auf Kontaminationen von Boden und Grundwasser auf dem beplanten Grundstück.
(H)

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises VG (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen. (A)

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. (A)

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtenigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültige Fassung, sind zu beachten.

Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen. (A)

Gemäß § 7 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uecker-Randow vom 10.12.2001 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 9 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.(A)

Diese Satzung gilt weiterhin für das Gebiet des ehemaligen LK UER bis zum Beschluss einer neuen Satzung für den Großkreis Vorpommern-Greifswald. Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Ostvorpommern mbH (<http://www.veo-karlsburg.de>) verfügbar.(H)

Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, sind dem Landkreis zu überlassen und durch die beauftragte Firma REMONDIS Ueckermünde GmbH entsorgen zu lassen.(A)

Immissionsschutz:

- Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen werden, so sind sie in jedem Fall wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie derzeit trockengefallen sind.
- Sofern bei Tiefbauarbeiten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist hierfür vor Beginn der Absenkarbeiten eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß der §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.
- Die Bohrung für eine Erdwärmesonde ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Das Betreiben einer Erdwärmeanlage bedarf gemäß der §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.
- Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist der unteren Wasserbehörde entsprechend § 20 Landeswassergesetz Meckl.-Vorp. (LWaG) anzuzeigen.
- Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung hat über die öffentlichen Anlagen des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde zu erfolgen.
- Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen sollte am Ort des Anfalls versickert werden. Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen sollte am Ort des Anfalls

Wasserwirtschaft

Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, gilt die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26.10.2010 (BGBl. I S. 38). (H)

Die Überwachung der Heizungsanlage ist gemäß 1. BImSchV durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten. Gemäß §14 der o.g. Verordnung hat der Betreiber der Feuerungsanlage innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme eine Messung durch den Bezirksschornsteinfeger durchführen zu lassen. (A)

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Weiterhin sind gem. der §§ 22 und 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (insbesondere Lärm, Erschütterungen und Staub) zu verhindern bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. (A)

5.0 PRÜFUNG DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT

5.1 Prüfungsablauf

Im Umland von Mönkebude befinden sich die Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet DE 2049-302 sPeeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff%
- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2147-401 sPeenetallandschaft%(SPA 10) und
- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2250-471 sKleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder%(SPA 03)

Die Abkürzung SPA bedeutet Special Protection Area, d.h. Gebiet im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der VRL bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung für eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² darf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 sPommersches Runddorf%Mönkebude ist daher auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der o. g. Natura 2000-Gebiete zu überprüfen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

§ 34 BNatSchG verlangt eine Verträglichkeitsprüfung nur für Pläne, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können.
- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 sHinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in M-V%ozuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i. d. F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 7.9.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVPG).

Unter diesen fallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

5.2 FFH - Verträglichkeitsprüfung

5.2.1 Gebietscharakterisierung

Das 2004 festgesetzte FFH-Gebiet DE 2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Keines Haff umfasst das Peenetal östlich von Anklam und das westliche Oder-Ästuar, d.h. die trichterförmige Flussmündung der Oder, mit einer Fläche von 53.256 ha.

Die Hauptbestandteile des umfangreichen, sehr komplex ausgestatteten Ökosystems des westlichen Oder-Ästuars sind der Peenestrom, das Achterwasser und das Kleine Haff sowie die angrenzenden Küsten- und Feuchtlebensräume.

Das Schutzziel besteht in der Erhaltung und teilweisen Entwicklung eines komplexen Fluss-talmoores und des Oder-Ästuars mit charakteristischen Küsten-, Moor-, und Waldlebensraumtypen. Der Standard-Datenbogen Stand 05/2004 nennt 18 FFH-Lebensraumtypen und 17 FFH-Arten. Nutzungen außerhalb des Gebietes mit starken negativen Auswirkungen auf das Gebiet werden nicht aufgeführt.

Die Entwicklung von Siedlungsgebieten und Verkehrsanlagen kann sich in geringem Maße negativ auswirken. Die Ortslage Mönkebude grenzt im Norden an das Kleine Haff.

Der Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet beträgt ca. 720m.

5.2.2 Vorprüfung

Feststellung, ob diese Planung die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes lässt die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen zu. Es handelt sich jedoch um den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im Innenbereich im Sinne des § 13a BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche i.S. des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m². Das Kriterium nach Anlage 1 Nr. 18.7.2 UVPG wird somit nicht erfüllt.

a) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden in einem bisher als Grün- und Verkehrsflächen festgesetzten Bereich schaffen und wird im beschleunigten Verfahren gemäß

§ 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten bei einer Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Das geplante Vorhaben stellt somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §12 NatSchAG M-V dar.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 erfüllt keines der Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 UVPG. Somit ist die Planung nicht geeignet, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 2049-302 herbeizuführen. Die weiteren Prüfungsschritte können daher entfallen.

5.2.3 Entbehrlichkeit einer FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG i.V. mit § 21 NatSchAG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 sHinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32-38 BNatSchG in M-V%o wurde seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Mönkebude geprüft, ob für die geplante Nachverdichtung von Flächen im Bereich des Pommerschen Runddorfes eine FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung durchgeführt werden muss. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Mönkebude festgestellt, dass die Realisierung der Planung nicht zu erheblichen Einwirkungen für das FFH-Gebiet DE 2049-302 führen wird. Somit kann für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2/97 sPommersches Runddorf%auf eine FFH-Verträglichkeits- Hauptprüfung verzichtet werden.

5.3 SPA - Verträglichkeitsprüfung

5.3.1 Gebietscharakterisierung

Die Wiesen und Wälder zwischen dem Kleinen Haff und der Landesstraße 31 nordwestlich von Mönkebude sind Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2147-401 sPeenetalandschaft%(SPA 10). Das im Jahr 2007 festgesetzte Natura 2000-Gebiet umfasst die Flusstalandschaft der Peene, einen großräumigen Komplex von Quell-, Durchströmungs- und Übergangsmooren, mit einer Fläche von 18.990 ha und stellt ein bedeutendes Brut-, Rast-, Mauser- und Durchzugsgebiet dar. Die Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12.07.2011 (VSGLVO M-V, GVOBl. M-V 2011 S. 461) setzt 49 Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente als maßgebliche Gebietsbestandteile fest. Der Ab-

stand zum Plangebiet beträgt ca. 330 m. Der Standard-Datenbogen Stand 11/2007 nennt keine negativen Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes.

Das Kleine Haff mit seinem Verhandlungsbereich ist der Hauptbestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2250-471 „Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder“ (SPA 03). Das 2007 festgesetzte Natura 2000-Gebiet umfasst eine Fläche von 29.176 ha. Das flache große Becken des westlichen Oderästuars ist ein Rastgewässer mit internationaler Bedeutung. Die VSGLVO M-V setzt 16 Vogelarten und deren Lebensraumelemente als maßgebliche Gebietsbestandteile fest. Der Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 720 m. Nach dem Standard-Datenbogen Stand 11/2007 können Siedlungsgebiete außerhalb des Schutzgebietes einen geringen negativen Einfluss auf das Gebiet ausüben.

Auf Grund der Verfahrenskonstellation des § 13a BauGB wird für die o.g. Vogelschutzgebiete eine gemeinsame Vorprüfung durchgeführt.

5.3.2 SPA-Vorprüfung

Feststellung, ob diese Planung die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes lässt die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen zu. Es handelt sich jedoch um den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im Innenbereich im Sinne des § 13a BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche i.S. des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m². Das Kriterium nach Anlage 1 Nr. 18.7.2 UVPG wird somit nicht erfüllt.

b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden in einem bisher als Grün- und Verkehrsflächen festgesetzten Bereich schaffen und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten bei einer Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des

Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
Das geplante Vorhaben stellt somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §12 NatSchAG M-V dar.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 erfüllt keines der Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 UVPG. Somit ist die Planung nicht geeignet, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Europäischen Vogelschutzgebiete DE 2147-401 und DE 2250-471 herbeizuführen. Die weiteren Prüfungsschritte können daher entfallen.

5.3.3 Entbehrlichkeit einer SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG i.V. mit § 21 NatSchAG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 ~~Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32-38 BNatSchG in M-V~~ wurde seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Mönkebude geprüft, ob für die geplante Nachverdichtung von Flächen im Bereich des Pommerschen Runddorfes eine SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung durchgeführt werden muss. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Mönkebude festgestellt, dass die Realisierung der Planung nicht zu erheblichen Einwirkungen für die o.g. Europäischen Vogelschutzgebiete führen wird. Somit kann für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2/97 ~~Pommersches Runddorf~~ auf eine SPA-Verträglichkeits- Hauptprüfung verzichtet werden.

6.0 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG (AFB)

6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stö-

- ren; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der **Europäischen Vogelarten** nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
- und
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das **Schädigungsverbot** zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) gewährt werden. Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, d. h. der Landkreis.

6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch sVollzugsunfähigkeit% zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten,

ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG beim Landkreis Vorpommern-Greifswald zu stellen.

6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzen und Tierarten

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock

Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflötermaus
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus

6.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Mönkebude hat sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen des Plangebietes sowie den Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkraut benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinsiegen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Kriebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Kriebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

Käfer

Der Eremit besiedelt alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigt ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen. Die Larven der Eremiten ernähren sich von verpilztem oder faulem Holz und Mulm.

Auch der Heldbock ist ein thermophiler Altholzbewohner. Die Eier werden in Rindenspalten, in alten Larvengängen sowie an physiologisch geschwächten oder Schadstellen aufweisenden (Astabbruchstellen) lebenden, alten Stiel- und Traubeneichen abgelegt. Die Entwicklung der Larven erfolgt zuerst in der Rinde, später im Kambium und Splintholz und schließlich im Kernholz der Brutbäume.

Als Brutbäume geeignete alte Bäume kommen im Plangebiet nicht vor, so dass der Lebensraum der o.g. Käferarten nicht beeinträchtigt wird.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Mooregebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknoterich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Feuerfalter kommen im Plangebiet nicht vor.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V kommt die Rotbauchunke im Messtischblattquadranten 2249-2, in dem das Plangebiet liegt, nicht vor. Sie wurde aber in den benachbarten Messtischblattquadranten 2249-3 südwestlich und 2250-3 südöstlich vom Plangebiet nachgewiesen. Der Lebensraum der Rotbauchunke wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume . Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume . Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindestdiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkräutung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V kommt der Kammolch im Messtischblattquadranten 2049-2, wo das Plangebiet liegt, nicht vor. Ein Nachweis für den Kammolch liegt aber für die angrenzenden Messtischblattquadranten im Osten 2249-1 und Westen 2250-1 sowie Süd-Osten vom Plangebiet vor.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege. Im Plangebiet sowie in der nächstgelegenen Umgebung befinden sich keine Gewässer. Ca. 450 m östlich vom Plangebiet befinden sich 2 Teiche, die als Laichgewässer genutzt werden können. Zur Überwinterung eignen sich die Gehölze im Umfeld der Gewässer. Auf dem Weg zu diesen Gehölzen wird das Plangebiet nicht berührt.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist im Siedlungsbereich der Gemeinde Mönkebude nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen

wärmebegünstigte Südböschungen. Vegetationsfreie, offene Stellen sind für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Der geplante Standort weist eine geschlossene Vegetationsdecke auf. Die Brachfläche wird von Gräsern dominiert. Mit den vegetationsfreien offenen Stellen und Kleinstrukturen fehlen wesentliche Lebensraumelemente. In der gegenwärtigen Ausprägung ist das Vorkommen der Zauneidechse nicht zu erwarten. Mit der Anlage von Hausgärten werden sowohl sonnige befestigte als auch offene Flächen entstehen, die für die Ansiedelung von Zauneidechsen geeignet sind.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flusssauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumsprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Auf dem Standort befinden sich keine Gebäude. Auch Bäume mit Höhlen und Spalten sind nicht vorhanden. Für die Baumreihen an der westlichen Grenze des Plangebietes wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt, die Gehölze an der östlichen Grenze zum Friedhof bleiben erhalten. Das Plangebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flusssauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

Die Lebensräume des Bibers sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewäs-

serufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern.

Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und .netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristische Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) . Kartierung 2005 im Kartenportal M-V konnte die Art im MTBQ 2249-2, in dem sich das Plangebiet befindet, nicht nachgewiesen werden. Nachweise in den angrenzenden Messtischblattquadranten belegen die These von der flächendeckenden Verbreitung des Fischotters.

Der Lebensraum des Fischotters wird durch die Nachverdichtung des Pommerschen Runddorfes nicht beeinträchtigt.

Der Wolf konnte bisher u. a. in der Ueckermünder Heide nachgewiesen werden. Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwildichte. Gemäß sManagementplan für den Wolf in MV vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage im Siedlungsbereich des Pommerschen Runddorfes der Gemeinde Mönkebude für den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Diese kommen im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der Standort befindet sich im Siedungsbereich sPommersches Runddorf%der Gemeinde Mönkebude und wird im Norden, Süden und Westen von Siedlungsflächen begrenzt. Im Osten grenzt das Plangebiet an den Friedhof. Das Plangebiet gehört nicht zu den

unzerschnittenen und störungsarmen Landflächen, so dass störungsempfindliche Vogelarten mit großer Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vorkommen.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Im Planungsgebiet befinden sich keine Gebäude. Für die Baumreihen am westlichen und östlichen Rand des Plangebietes wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Ggf. dort vorhandene Nester werden nicht beeinträchtigt. Die gehölzfreien Bereiche werden nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ausschließlich im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. März des Folgejahres durchgeführt wird.

6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Nachverdichtung im Norden des Siedlungsbereiches sPommersches Runddorf%der Gemeinde Mönkebude nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Mönkebude geprüft, ob im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 sPommersches Runddorf%die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die geplanten Bauflächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse, Landsäugetiere und störungsempfindlichen Vogelarten zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Auf den Flächen, die als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, sind keine mehrjährig genutzten Reproduktionsstätten vorhanden. Diese Flächen sind nur für Brutvögel relevant, die ihr Nest in jedem Jahr erneuern. Unter der Voraussetzung, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit ausschließlich im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. März des Folgejahres erfolgt, sind die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, diesen Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktion,
- Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk,
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern sowie
- Lärm
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Mönkebude festgestellt, dass die Verdichtung des Siedlungsgebietes sPommersches Runddorf% der Gemeinde Mönkebude die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Mönkebude, ö ö ö ö ö ö

Bürgermeister